

Satzungen des Vereines 'Klosterneuburger Bridge Club'

1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

Klosterneuburger Bridge Club

mit der im Folgenden verwendeten Abkürzung **KBC**.

Der KBC hat seinen Sitz in Klosterneuburg. Alle in der Folge beschriebenen Organe und Einrichtungen betreffen den KBC.

2. Zweck und Mittel des KBC

Der Zweck des KBC ist die Pflege und Förderung des Bridgesports. Der Verein stellt eine gemeinnützige Vereinigung gemäß § 34 – 36 der BAO dar. Er ist partei- und sportpolitisch neutral. Es wird nach den vom Österreichischen Bridgesportverband (in der Folge ÖBV genannt) autorisierten und allenfalls erweiterten internationalen Regeln gespielt. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Zweckes sind durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus den Veranstaltungen des KBC aufzubringen. Die Gebarung ist ausgeglichen zu halten.

3. Organe des KBC

- die Generalversammlung
- der Vorstand
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassier
 - der Schriftführer
 - der Sportkapitän
 - der Meisterpunktsekretär
 - der Datenschutzbeauftragte
- die Kassa - Revisoren
- der Disziplinarrat
- für besondere Aufgaben kooptierte Mitglieder

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen eine weitere Funktion im Vorstand übernehmen. Sportkapitän und Meisterpunktsekretär können auch in einer Person vereint sein.

4. Arten der Mitgliedschaft samt Rechten und Pflichten

- A-Mitglieder
sind jene Mitglieder, die vom KBC als Verbandsangehörige beim ÖBV angemeldet wurden. Sie haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind zur Förderung des KBC sowie zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- B-Mitglieder
sind jene Mitglieder, die von einem anderen Verein beim ÖBV angemeldet wurden. Sie haben in der Generalversammlung das aktive Wahlrecht. Sie sind zur Förderung des KBC sowie zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- Ehrenmitglieder
sind jene Mitglieder, die von der Generalversammlung auf diese Weise geehrt wurden. Eine Meldung dieser Mitglieder beim ÖBV ist nicht zwingend erforderlich. Sie sind zur Förderung des KBC verpflichtet jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

5. Beginn der Mitgliedschaft

Jeder kann sich um die Aufnahme in den KBC schriftlich bewerben. Der Präsident oder der Vizepräsident oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied können über eine provisorische Aufnahme bis zur nächsten Vorstandssitzung verfügen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird dem Bewerber die Aufnahme verweigert, dann ist ihm dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung per Unterschrift ist verpflichtend für jedes Mitglied.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende spätestens 2 Wochen vor dem Quartalsende
- durch Ausschluss gemäß Art. 7
- durch Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß Art. 8 Abs. 3

7. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied wegen Begehen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde. Aus allen anderen Gründen insbesondere wegen Schädigung des Ansehens des KBC und wegen Verletzung der Clubkameradschaft kann ein Ausschluss nur durch Beschluss des Disziplinarrates gemäß Art. 12 Abs. 4 erfolgen.

8. Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird - getrennt nach A- und B-Mitgliedern - vom Vorstand unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Situation des KBC errechnet und der ordentlichen Generalversammlung zum Entscheid vorgelegt.
2. Die von der ordentlichen Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeträge sind jeweils binnen 3 Monaten fällig.
3. Für Mitglieder, die nach 6 Monaten und nach einmaliger Mahnung ihren Mitgliedsbeitrag nicht beglichen haben, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit Jahresende. A-Mitglieder werden in diesem Fall nach Vorstandsbeschluss beim ÖBV abgemeldet und von diesem Vorgang verständigt.
4. Als letztes Mittel zur Einforderung der ausständigen Beträge kann über Vorstandsbeschluss die Sperre des Spielers beim ÖBV eingeleitet werden. Bei Eintritt, die nicht zum 1. Jänner eines Kalenderjahres erfolgen, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr aliquot herabsetzen.

9. Die Generalversammlung

- An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- Die Einberufung der Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand bekannt gegeben werden.
- Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzubringen.
- Die Generalversammlung wird vom Präsident geleitet.
- Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes wird per Akklamation ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied bestimmt.

9.1 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Ihr obliegt:

- die Kenntnisnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über die Tätigkeit des KBC
- die Entgegennahme des Kassen- und Disziplinarberichtes
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Kassa - Revisoren
- die Wahl des Disziplinarrates
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
- die Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des KBC

Für die Änderung der Satzungen und für die Auflösung des KBC ist eine Zweidrittel - Mehrheit notwendig. Außerdem müssen diese Vorhaben ausdrücklich auf der den Mitgliedern zugesandten Einladung angeführt sein.

9.2 Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn

- mindestens ein schriftlicher Antrag an die Generalversammlung eingebracht wurde und
 - wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
 - oder wenn der Disziplinarrat dies mit einfacher Mehrheit fordert
 - oder wenn mindestens 10% der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unterstützt und dies auch ohne Angabe eines Zwecks oder eines Grundes.
- auf der letzten ordentlichen Generalversammlung kein Vorstand gewählt wurde

In diesem Fall hat der bei der ordentlichen Generalversammlung entlastete Vorstand die einzige Aufgabe einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen. Bis

zur außerordentlichen Generalversammlung dürfen vom entlasteten Vorstand nur Beschlüsse der normalen Geschäftstätigkeit gefasst werden. Findet sich keine Mehrheit bei der Wahl des Vorstandes, so ist die Auflösung des Vereins gemäß Vereinsgesetz einzuleiten, da keine Beschlussfähigkeit des Vereins mehr gegeben ist.

Ihr obliegt die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

10. Der Vorstand

Er wird von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Jahr gewählt. Ihm obliegt die ordnungsgemäße (d.h. satzungs- und gesetzmäßige) Führung der Geschäfte des KBC. Dazu zählen vor allem:

- die Sorge für die Erreichung des Vereinszweckes
- die Kontakte zu anderen Vereinen insbesondere die Kontakte zum ÖBV, zum Niederösterreichischen Bridgesportverband und zu den anderen Regionalverbänden zu pflegen.
- die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und die Regelung über die Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Vertretung des KBC bei der Generalversammlung des ÖBV

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

Er tritt während des Vereinsjahres (d.h. von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten) mindestens viermal zusammen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

Er hat das Recht, ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte zu betrauen. Er hat das Recht, weitere Mitglieder, zur optimalen Verfolgung des Vereinszweckes, mit einem Aufgabenbereich zu betrauen. Diese Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Rechtsverbindliche Schreiben des KBC, die Einladung zur Generalversammlung sowie Verständigungen vom Ausschluss eines Mitgliedes sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu fertigen.

Die Vertretung des KBC nach außen obliegt dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

Bei Ableben, dauerhafter Abwesenheit oder freiwilligem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes werden die Aufgaben interimistisch bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Die Entlastung bei dauerhafter Abwesenheit oder freiwilligem Ausscheiden erfolgt jedoch erst bei der nächsten Generalversammlung. Bei Ableben des Präsidenten über nimmt der Vizepräsident interimistisch dessen Aufgaben.

11. Die Kassa – Revisoren

Sie haben die Aufgabe, die Kassengebarung des KBC auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung. Über Antrag des Vorstandes oder über Antrag von mindestens einem Drittel der A-Mitglieder kann eine Überprüfung der Gebarung auch während des Vereinsjahres erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

12 Der Disziplinarrat

(1) Er entscheidet über Verstöße, die nicht in die Zuständigkeit des ÖBV fallen, und über Verstöße, die dem KBC vom ÖBV zur Behandlung zugewiesen wurden.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern als ständige Mitglieder, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden jeweils für fünf Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt (. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Er ist nur bei Anwesenheit aller ständigen Mitglieder beschlussfähig. Erklärt sich eines seiner Mitglieder für befangen, dann tritt ein vom Vorsitzenden

bestimmtes Ersatzmitglied an dessen Stelle. Nach Anhörung der Streitparteien entscheidet er mit einfacher Mehrheit. Er kann in seinem Beschluss einen Verweis aussprechen oder den Ausschluss aus dem Club verfügen oder eine Anzeige beim Ehren- und Disziplinarrat(EDR) des ÖBV durchführen.

(4) Wenn es zwischen Vereinsmitgliedern zu Streitigkeiten kommt, die den Verein belasten und die außerdem mit dem Vereinsleben in Verbindung stehen, dann kann er vom Vorstand oder von den betroffenen Mitgliedern angerufen werden. In diesem Fall konstituiert er sich als Schiedsgericht, für das Art. 16 des ÖBV - Statutes sinngemäß Anwendung findet. In diesem Fall ist der Disziplinarrat eine Schlichtungsstelle und kein Schiedsgericht gemäß §§ 577ff ZPO.

13. Auflösung des KBC

Im Falle der Auflösung des KBC ist von der letzten Generalversammlung ein Liquidator zu bestellen. Dieser hat das Vereinsvermögen gemeinnützigen oder karitativen Zwecken zuzuführen.